

Geschäftsbedingungen SABO Haustüren

1. Allgemeines

- 1.1 Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Bedingungen der SIA-Norm 118 >>Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten<< und der SIA-Norm 331 >> Fenster und Türen << Bedingungen und Messvorschriften für Glaserarbeiten sowie die Glasnormen 01, 02 und 03 vom Schweizerischen Institut für Glas am Bau.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen sind ein integrierter Bestandteil der Offerte, Auftragsbestätigung und des Werkvertrages. Sie sind in jedem Fall erstrangig.
- 1.3 Anderslautende Vereinbarungen oder Vorschriften sind für den Unternehmer nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung verbindlich.

2. Offerte und Offertgrundlagen

- 2.1 Eine vom Unternehmer unterbreitete Offerte bindet diesen während 60 Tagen vom Tage des Angebotes an. Aufträge werden nur durch die rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung des Unternehmers verbindlich.
- 2.2 Mass- und Ausführungsänderungen sowie Spezialzubehöre bewirken entsprechende Preiskorrekturen.
- 2.3 Werden dem Angebot Unterlagen des Unternehmers, wie Abbildungen und Zeichnungen einschliesslich Massangaben beigelegt, so sind diese Unterlagen verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.
- 2.4 Das Eigentums- und Urheberrecht an Offerten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Unternehmer vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.5 Eventuelle Ausführungspläne werden erst nach der Auftragserteilung erstellt. Für die Ausführung sind die in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag schriftlich festgelegten Zusicherungen massgebend. Sind keine speziellen Ausführungsdetails verlangt, erfolgt die Ausführung nach den normalen Dimensionen und den Normen des Unternehmers.
- 2.6 Auftragsbestätigungen, welche nicht beanstandet werden, sind nach Ablauf von 5 Werktagen gültig.
- 2.7 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Materialien und Konstruktionen jederzeit, auch ohne vorherige Ankündigung, im Sinne einer Weiterentwicklung zu ändern. Ebenfalls vorbehalten bleiben Konstruktions-, Modell- und Materialänderungen seitens der Unterlieferanten des Unternehmers.
- 2.8 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, seine Unterlieferanten frei zu wählen. Vom Besteller vorgeschriebene können nur zu Konkurrenzpreisen berücksichtigt werden; eventuelle Preisdifferenzen müssen vom Besteller übernommen werden.

3. Preis und Leistungsumfang

- 3.1 Im Preis sind die gemäss Offertbeschrieb enthaltenen Leistungen inbegriffen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmers massgebend. Nebenabredungen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers.
- 3.2 In den Preisen nicht inbegriffen sind:
Das schützen unserer Haustüren durch Abdecken. (siehe Punkt 5.9)

4. Regie

- 4.1 Müssen unter Punkt 3.2 aufgeführte Arbeiten durch Montagepersonal des Unternehmers ausgeführt werden oder werden Arbeiten nach Aufwand vereinbart, so erfolgt die Verrechnung der aufgewendeten Materialien, Arbeits- und Reisezeit sowie Reisekosten zum jeweiligen Regieansatz. (Neubauten)

4.2 In den Regiestundenlöhnen ist die Benützung von Montagefahrzeug, Maschinen und Spezialwerkzeug nicht inbegriffen. (Neubauten)

4.3 Regiearbeiten werden immer rein Netto verrechnet.

4.4 Regiepreise unterliegen nicht dem angegebenen Satz für Rabatt und Skonto gemäss dem Hauptauftrag.

5. Arbeitsbedingungen und Messvorschriften

5.1 Das Bauprojekt muss eine ungehinderte Zufahrt aufweisen und eine ungehinderte Montage ermöglichen.

5.3 Für Montagematerial und Werkzeug ist Bauseits ein geeigneter, abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5.4 Für die vom Unternehmer zu liefernden Haustüren ist Bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

5.5 Für die Einhaltung der vereinbarten Masse und Baupläne ist der Besteller verantwortlich.

5.6 Höhenfixpunkte oder Meterrisse sind durch die Bauleitung vor der Montage, (pro Raum), am Bauwerk festzulegen und zu markieren.

5.7 Bei Umbauten und Renovationen hat das Entfernen von Bildern, Möbeln im Montagebereich rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Um die Haustür ungehindert montieren zu können, muss mindestens 1,5 – 2,0 m Freiraum vorhanden sein. Mieter sind vor Arbeitsbeginn Bauseits rechtzeitig zu avisieren, damit alle Wohnungen zugänglich sind.

5.8 Die bei der Demontage oder Montage der Haustüren zum Vorschein kommenden zusätzlichen Arbeiten werden separat verrechnet. Für Schäden an hohlen Plättli, Wand oder Leibungsputz können wir keine Haftung übernehmen.

5.9 Reinigung im Arbeitsbereich besenrein durch SABO Haustüren. Reinigung der Rahmen und Gläser Bauseits. Eventuell angebrachte Schutzfolien werden nach der Montage der Haustüren durch unsere Monteure entfernt. Nachfolgende Arbeiten (Gipser, usw.) haben die Abdekarbeiten selber vorzunehmen. Sie sind durch Architekt und Bauherr auf die Sorgfaltspflicht hinzuweisen.

6. Liefertermin

6.1 Die Einhaltung des Liefertermins setzt eine rechtzeitige Mass-, Ausführungs- – und Konstruktionsbereinigung bzw. Masskontrolle am Bau voraus.

6.2 Verzögerungen, die infolge Nichteinhaltung von Lieferfristen durch die wichtigsten Unterlieferanten des Unternehmers, durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten oder infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, nicht voraussehbarer Arbeitermangel, Krieg, Feuersbrunst, Transportstörungen, Diebstahl usw.) eintreten, gehen zu Lasten des Bestellers.

6.3 Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Zusatzauftrag betrachtet und kann die Lieferfrist verlängern.

6.4 Bauseitige Verzögerungen sind dem Unternehmer mindestens eine Woche vor dem vereinbarten Liefertermin schriftlich mitzuteilen. Bei Verzögerungen von mehr als zwei Wochen wird die Ware auf Risiko und Kosten des Bestellers Gelagert.

6.5 Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

7. Baureklame

7.1 Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung lehnt der Unternehmer eine Beteiligung an der Baureklame ab

7.2 Der Besteller toleriert das Anbringen einer Baureklame des Unternehmers.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- a) für Aufträge unter Fr. 10 000.-
 - 100% werden 10 Tage netto nach der Montage oder Rechnungsstellung fällig.
 - b) für Aufträge über Fr. 10 000.-
 - 30% werden bei der Bestellung fällig
 - rest 10 Tage netto nach der Montage oder Rechnungsstellung.
- 8.2 Bei nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsfristen geht der Anspruch auf Skontoabzug verloren, und der Unternehmer ist berechtigt, ab diesem Datum den vollen Brutto Betrag des ursprünglichen Auftrags zu verrechnen (beziehungsweise den Differenzbetrag).
- 8.3 Die Erhebung von Mängelrügen (die schriftlich innert 10 Tagen zu erbringen sind), entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
(Unter Berücksichtigungs- eines angemessenen Rückbehaltes von 10%).
- 8.4 Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder verschlechtern sich seine finanziellen Verhältnisse, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis ihm die Gegenleistung sichergestellt wird. Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

9. Garantie und Haftung

- 9.1 Die Garantiefrist läuft ab Rechnungsdatum 2 Jahre für offensichtliche Mängel und 5 Jahre für verdeckte Mängel. Eine eventuelle Ausführung von Garantiarbeiten unterbricht die laufende Garantiedauer nicht.
- 9.2 Mängel müssen sofort nach ihrer Feststellung dem Unternehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden (siehe auch OR Art. 367, Abs. 1).
- 9.3 Die Garantie erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf unsachgemässe Ausführung zurückzuführen sind. Der Unternehmer hat die Mängel kostenlos zu beheben. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.4 Die Beweislast für Mängelrügen liegt beim Besteller.
- 9.5 Für die Garantie auf dem Glas gelten die Bestimmungen der Glasnorm des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau.
- 9.6 Wird vom Bauherrn innerhalb der Garantiefrist eine fremde Firma mit der Wartung der Haustüren betraut, so ist der Haustürenlieferant unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Garantiegewährung abgeklärt werden kann. Für Mängel, welche auf unsachgemässe Wartung zurückzuführen sind, lehnt der Unternehmer jegliche Garantieansprüche ab.
- 9.7 Bei Garantiarbeiten muss der mühelose Zugang Bauseits vorhanden sein.
- 9.8 Der Besteller hat die Behebung von Mängeln jeder Art ohne Anspruch auf Entschädigung für allfällige Beeinträchtigungen und Umtriebe zu dulden.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Der Gerichtsstand ist Sitz des Auftragnehmers